

02.05.89

EG - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über
Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und
79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen
des Oberflächenwassers

KOM(88) 752 endg.; Ratsdok. 4184/89

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
G

1. Der Bundesrat begrüßt jede Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere dann, wenn zugleich Vorschriften gestrafft oder beschleunigt durchgeführt werden können.

EG
U

2. Dazu zählt auch, daß nach dem Vorschlag die Anpassung der vier betroffenen Richtlinien an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt durch einen Normungsausschuß erleichtert und beschleunigt werden soll.

Ausgeliefert am 2. MAI 1989 ...

EG
G

3. - Der Bundesrat weist im Interesse der Erhaltung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Umweltschutz und Verbraucherschutz jedoch darauf hin, daß die beabsichtigten Regelungen ausschließlich Anpassungen des technischen Inhalts der Anhänge zu den genannten Richtlinien an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt enthalten dürfen.

- Einer etwa damit verbundenen Erhöhung von Grenzwerten, insbesondere im Trinkwasserbereich, stimmt der Bundesrat nicht zu.

[EG]

- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene für ein sogenanntes Verschlechterungsverbot und dafür einzusetzen, daß gegen ein Votum des Normungsausschusses [, der als Regelungsausschuß gemäß Variante III b im Sinne des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987 ausgestaltet wird,] die Kommission keine den Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz verschlechternde Änderung von Richtlinien vornehmen darf.

EG
U
[EG]

4. Da durch die vorgeschlagene Regelung wesentliche Länderinteressen berührt werden, bittet der Bundesrat, [als seinen Beauftragten] einen Vertreter der Länder im jeweiligen Normungsausschuß zu beteiligen.